

Statuten des Vereins der Konferenz Höhere Fachschulen des Kantons Bern (hfbern)

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1 Unter dem Namen „Konferenz Höhere Fachschulen des Kantons Bern, hfbern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt <i>a</i> die Wahrung und Vertretung der Interessen der höheren Fachschulen unter Berücksichtigung der höheren Berufsbildung ihrer Mitglieder; <i>b</i> die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern; <i>c</i> die Abstimmung der Interessen der höheren Fachschulen im Rahmen der höheren Berufsbildung untereinander; <i>d</i> die Förderung des Interesses der Öffentlichkeit für die Belange der höheren Fachschulen.
Mittel	Art. 3 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen <i>a</i> aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; <i>b</i> aus Zuwendungen, Legaten und Spenden.
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Mitglieder des Vereins sind: Die gesamtverantwortlichen Leiterinnen und Leiter der höheren Fachschulen aus den Bereichen <ul style="list-style-type: none">• Technik• Gastgewerbe, Tourismus und Facility Management• Wirtschaft• Land- und Waldwirtschaft• Gesundheit• Soziales und Erwachsenenbildung• Künste und Gestaltung ² Folgende Voraussetzungen müssen Neumitglieder kumulativ erfüllen: <i>a</i> . Deren Schule oder deren Trägerschaft haben mit dem Kanton Bern einen Übertragungsvertrag und einen Leistungsvertrag oder eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. <i>b</i> . Der Hauptsitz dieser höheren Fachschule befindet sich im Kanton Bern.
Austritt	Art. 5 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbetrag geschuldet.
Organe	Art. 6 Die Organe des Vereins sind <i>a</i> die Mitgliederversammlung; <i>b</i> der Vorstand; <i>c</i> die Rechnungsrevisorinnen, die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 7¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Anschluss oder vorgängig der ersten Sitzung der hfbern findet jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt.

² Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per email sind gültig.

³ Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- c Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d Entlastung des Vorstandes;
- e Wahl der Präsidentin, des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen, der Rechnungsrevisoren;
- f Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g Genehmigung des Jahresbudgets;
- h Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- i Statutenänderungen.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁶ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hält die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 8¹ Der Vorstand führt den Verein, vertritt diesen gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte.

² Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen
- d. Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst;

⁴ Die Amtsdauer der Präsidentin, des Präsidenten beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

Art. 9¹ Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit an einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

² Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird gleichmässig den einzelnen Mitgliedern zuhanden ihrer Schulen zugewiesen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.10.2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 15.10.2014

Der Präsident der hfbern

Peter Marbet